

## Covid-19 Sicherheitskonzept des Kärntner Schachverbandes für die Spielsaison 2021/2022

Beschlossen vom Landesvorstand des KSV per Umlaufbeschluss am **12.01.2022**.

1. Das vorliegende KSV-Sicherheitskonzept gilt verbindlich für alle Veranstaltungen des Kärntner Schachverbandes (z.B. Mannschaftsmeisterschaft, Jugend-Landesmeisterschaft usw.). Für alle anderen Bewerbe gilt das KSV-Sicherheitskonzept als Empfehlung.
2. Das vorliegende KSV-Sicherheitskonzept ersetzt das KSV-Sicherheitskonzept vom **10.11.2021**. Es gilt bis längstens 31.08.2022 und tritt anschließend von selbst außer Kraft, ohne dass dafür ein eigener Beschluss notwendig ist.
3. Verantwortlich für die Umsetzung des vorliegenden KSV-Sicherheitskonzeptes ist der Turnierdirektor bzw. ein vom Veranstalter zu bestimmender Sicherheitsbeauftragter.
4. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle Auflagen und Verordnungen im Turnierbereich eingehalten werden und die Voraussetzungen für den reibungslosen Ablauf gewährleistet sind. Der KSV kann auch einen „Dritten“ als „Ausrichter“ einer Veranstaltung beauftragen. Veranstalter ist jedenfalls, wer im Turnierfile als solcher angegeben wird. In der Mannschaftsmeisterschaft ist der Heimverein ein Ausrichter in diesem Sinne.

Außerhalb des Turnierbereichs (z.B. im Bereich der Gastronomie) gelten die dort üblichen Regeln der **6.-Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung** in der jeweils geltenden Fassung. Ein eigener Analysebereich gilt als Turnierbereich.

5. Den Turnierbereich betreten dürfen ausschließlich Personen, die die „**2-G-Regel**“ (Geimpft – Genesen) erfüllen. Davon ausgenommen sind
  - a) Kinder und Jugendliche bis zum **vollendeten** 12. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche, die sich darauf berufen wollen, haben einen Nachweis über ihr Alter mitzuführen.
  - b) schulpflichtige Jugendliche, die einen gültigen Corona-Testpass („Ninja-Pass“) vorlegen können. Der Corona-Testpass gilt auch am Samstag und Sonntag, wenn in der aktuellen Kalenderwoche alle drei Testungen negativ absolviert wurden.
  - c) **schulpflichtige Jugendliche, die aufgrund der freiwilligen Nichtteilnahme am Präsenzunterricht über keinen „Ninja-Pass“ verfügen, sofern die entsprechende Ausnahmeregelung des § 21 (7a) der 6. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung schriftlich vom Landesspielleiter bestätigt wird**
  - d) Personen, die nicht ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit geimpft werden können. Dies ist über eine ärztliche Bestätigung eines in Österreich oder im EWR-Raum zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes nachzuweisen. Darüber hinaus müssen diese Personen im Rahmen der „2-G-Kontrolle“ ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2, welches von einer befugten Stelle ausgestellt wurde und dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorlegen.

6. Als „**Geimpft**“ gelten Personen,
  - a) deren Zweitimpfung mit einem in Österreich zugelassenen Impfstoff nicht länger als **270** Tage zurückliegt, sofern zwischen der Erst- und der Zweitimpfung zumindest 14 Tage verstrichen sind  
~~deren Impfung mit einem in Österreich zugelassenen Impfstoff, bei dem nur eine Impfung erforderlich ist, bereits 22. Tage zurückliegt, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf~~
  - b) die eine einmalige Impfung mit einem in Österreich zugelassenen Impfstoff erhalten haben, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als **270** Tage zurückliegen darf
  - c) die nach Erfüllung einer der Vorgaben nach lit. a oder b eine weitere Impfung erhalten haben, wobei diese Impfung nicht mehr als **270** Tage zurückliegen darf und zwischen der letzten Impfung nach lit. a oder b und der weiteren Impfung zumindest 120 Tagen verstrichen sein müssen.
  
7. Als „**Genesen**“ gelten Personen, die
  - a) einen Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
  - b) einen Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,vorlegen können.
  
8. Nachweise nach Ziffer 5 bis 7 **sowie 15 c** sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen. Ist das nicht möglich, sind fremdsprachige Nachweise bis spätestens 3 Stunden vor Beginn der Meisterschaftsbegegnung an den Landesspielleiter (per E-Mail an [landesspielleiter@schachportal.at](mailto:landesspielleiter@schachportal.at) oder per „WhatsApp“ an 0676/4050691) zu übermitteln. Zur Übersetzung der übermittelten Dokumente kann der Landesspielleiter sich dritter Personen bedienen.

Unabhängig von der Übermittlung an den Landesspielleiter sind fremdsprachige Nachweise – da es jederzeit zu behördlichen Kontrollen in öffentlich zugänglichen Spiellokalen kommen kann – jedenfalls mitzuführen.

9. Die Vereine sind verpflichtet, von allen Spielern die Kontaktdaten zu sammeln. Das betrifft Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Telefonnummer und/oder Mailadresse. Diese Kontaktdaten sind dem Kärntner Schachverband zu übermitteln und in der Folge ständig aktuell zu halten. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass der Kärntner Schachverband 3 Stunden vor Beginn einer Meisterschaftsrunde, bei der eine Mannschaft des betroffenen Vereins zum Einsatz kommt, über die aktuellen Kontaktdaten des Vereins verfügt.

Die jeweiligen Kontaktdaten sind an den Meldereferenten ([meldereferent@schachportal.at](mailto:meldereferent@schachportal.at)) zu übermitteln. Gab es seit der letzten Meisterschaftsrunde keine Änderungen bei den Kontaktdaten, ist eine neuerliche Meldung **nicht** erforderlich.

Die auf diesem Weg an den Kärntner Schachverband übermittelten Daten sind vier Wochen nach Meisterschaftsende zu löschen bzw. zu vernichten. Im Sinne der DSGVO werden diese Daten ausschließlich genutzt, um eine mögliche Infektionskette durch Gesundheitsbehörde nachverfolgen zu können.

10. Der Veranstalter muss mit Ausnahme der im Spielbericht aufscheinenden Spieler **von allen Personen, die den Turnierbereich betreten, die Kontaktdaten sammeln**. Das betrifft Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Telefonnummer und/oder Mailadresse. Diese Daten sind vier Wochen aufzubewahren und danach zu löschen bzw. zu vernichten. Im Sinne der DSGVO werden diese Daten ausschließlich genutzt, um eine mögliche Infektionskette durch Gesundheitsbehörden nachverfolgen zu können.
11. Vor dem Betreten des Spiellokals sind die Hände zu desinfizieren. Der Veranstalter ist verpflichtet, geeignete Desinfektionsmittel bereit zu stellen.
12. Der Spielraum MUSS die Möglichkeit zur Lüftung haben. Dies kann entweder durch eine ausreichend dimensionierte Lüftungs- und Klimaanlage oder durch Fenster gewährleistet sein. Im letzteren Fall ist empfohlen jede volle Stunde für fünf Minuten zu lüften.
13. **Der Ausrichter hat durch geeignete Maßnahmen die Bretter so zu kennzeichnen, dass jeder Spieler den ihm zugewiesenen Sitzplatz bereits vor der Bekanntgabe der Aufstellungen einnehmen kann.**
14. **Im gesamten Turnierbereich ist eine FFP2 Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen. Das gilt nicht am eigenen zugewiesenen Sitzplatz, solange die eigene Schachpartie läuft (das bedeutet, dass abseits des eigenen zugewiesenen Sitzplatzes bzw. nach dem Ende der eigenen Partie eine FFP2 Maske zu tragen ist). Der Kärntner Schachverband empfiehlt, die FFP2 Maske auch während der Schachpartie zu tragen.**
15. **Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2 Maske besteht nicht**
  - a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
  - b) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; diese haben stattdessen einen „Mund-Nasen-Schutz“ zu tragen. Kinder und Jugendliche, die sich darauf berufen wollen, haben einen Nachweis über ihr Alter mitzuführen.
  - c) für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann; dies ist über eine ärztliche Bestätigung eines in Österreich oder im EWR-Raum zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arztes nachzuweisen. Sofern zumutbar, haben diese Personen stattdessen einen „Mund-Nasen-Schutz“ zu tragen.

16. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich im Turnierbereich – neben den aktiven Spielern – maximal 25 Personen (z.B. Zuschauer, Spieler nach dem Ende ihrer Partien) aufhalten.

Für den Kärntner Schachverband

Der Präsident:  
Fritz Knapp

Der Landesspielleiter:  
Martin Kahlig